Vorrede.

Der Beifall dieses „Archivs für die civilistische Praxis" erhielte sich nicht nur bis jetzt, sondern wir dürfen sogar auf eine Steigerung jener Zufriedenheit des juristischen Publikums schließen. Denn es machte sich eine zweite Auflage des ersten Bandes nöthig — eine bei Zeitschriften nur seltene Erscheinung — und die Verlagshandlung fande sich schon längere Zeit veranlaßt, die ursprünglich bestimmte Zahl der Druckexemplarien zu verstärken.

In den Heften der zweiten Auflage, insoweit jene deren bedürfen, erscheint jedoch nur ein reiner Abdruck der ersten Auflage — die nämlichen Lettern, so wie die nämliche Seitenzahl, werden beibehalten, damit es ganz gleichviel sey, ob man ein Exemplar der ersten oder der zweiten Auflage besitze, und damit es der

letztern nur bis zu dem Zeitraum bedürfe, wo die Verlagshandlung das Ausreichen der ersten Auflage durch vermehrte Abdrücke zu decken suchte.

Schlößen wir also mit diesem vierten Band das Archiv für die civilistische Praxis, so könnte es mit der beruhigenden und belohnenden Ueberzeugung geschehen, daß diese Zeitschrift die Jahre ihrer Geburt überleben wird.

Allein obgleich es auch Gründe der Entmuthigung giebt, so wollen wir dennoch, aus Achtung für die rege Theilnahme gewichtiger Rechtskenner, den Druck des fünften Bandes für das Jahr 1822. sofort anheben lassen.

Heidelberg im Juni 1821.

Gensler. Mittermaier. Schweitzer.